

Pferdekaufvertrag

– Vertrag zwischen Verkäufer, der Unternehmer ist, und einem privatem Käufer (Verbraucher) –

Zwischen

Herrn/Frau (Verkäufer)

und

Herrn/Frau (Käufer)

wird nachfolgender Kaufvertrag geschlossen:

§ 1

Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd
(Name des Pferdes)

Der Käufer hat Einsicht in die Zuchtbescheinigung/den Pferdepaß genommen.

§ 2

Beschaffenheitsvereinbarung

Der Käufer hat das Pferd besichtigt und probegeritten.

Die Parteien vereinbaren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Pferdes folgende

1. äußere Beschaffenheitsmerkmale:

Alter: Geschlecht: Farbe:

Lebensnummer: Abzeichen:

Abstammung:

In einem Zuchtbuch eingetragen ja / nein.

2. sportliche Beschaffenheit:

Das Pferd ist ungeritten, angeritten, sonstiges

Das Pferd ist nicht / bereits im Sport (ohne Erfolg / mit Erfolg) verwendet worden.

Disziplin (z. B.: Reitpferdeprüfungen, Dressur, Springen, Fahren, etc. – zutreffendes eintragen –):

Klasse (z. B.: E, A, L, M/B, M/A, S):

3. gesundheitliche Beschaffenheit aufgrund tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den Tierarzt Dr.
..... ergibt.

Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Pferdes bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes. Ausführungen im tierärztlichen Gutachten zum Verwendungszweck werden nicht Inhalt des vorliegenden Vertrages.

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden. Beachten Sie auch die beigegefügtten Erläuterungen.
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Das Pferd ist geimpft worden gegen
(s. Eintragungen im Impfpaß/Pferdepaß)

Wurmkuren: ja, letztmalig am mit / nein

Das Pferd hat während der Besitzzeit beim Verkäufer keine Krankheiten / folgende Krankheiten gehabt:

.....

4. a) Die Parteien sind sich einig, dass aus folgenden Besonderheiten / Eigenheiten des Pferdes keine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z. B.: *Pferd lässt sich schlecht verladen / transportieren, ist nicht geländesicher, nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc. – zutreffendes eintragen –*):

.....

b) Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass den Verkäufer keine Haftung trifft in Bezug auf folgende Sachbereiche, für die ihm konkrete Kenntnisse fehlen. (z. B.: *weil das Pferd im Gelände / Straßenverkehr noch nicht geritten ist, keine Herdenerfahrung hat etc. – zutreffendes eintragen –*):

.....

c) Die Parteien sind sich außerdem einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung z. B. als Dressur-/Spring-/Vielseitigkeits-/Fahr-/Vollgierpferd (*nichtzutreffendes streichen*) stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fertigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht verbunden.

5. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 3

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Euro (i. W. Euro)
zuzüglich % MWSt.

Der Kaufpreis ist bei Kaufabschluss / bis zum bar / per Scheck / auf das Konto Nr.
bei zu zahlen (*nichtzutreffendes streichen*).

§ 4

Gefahr-, Lasten- sowie Eigentumsübergang

1. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Pferdes sowie Lasten und Kosten gehen nach Übergabe des Pferdes mit Wirksamwerden des Kaufvertrages gem. § 5 auf den Käufer über.
2. Die Zuchtbescheinigung / der Pferdepaß werden bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben / bei Eingang des Kaufpreises übergeben / bei Einlösung des Schecks übersandt / bei Eingang des vollen Kaufpreises dem Käufer übersandt (*nichtzutreffendes streichen*).
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pferd mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer erklärt, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung Rechte Dritter am Pferd nicht bestehen.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die das Pferd betreffenden Urkunden (z. B.: *Zuchtbescheinigung, Pferdepaß, Eigentumsurkunde etc. – nichtzutreffendes streichen –*)

Wichtiger Hinweis: Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Rechtsprechung wird für die Richtigkeit des erstellten Vertrages keine Gewähr oder Haftung übernommen. Das vorliegende Vertragsformular ist nach bestem Wissen erstellt worden. Beachten Sie auch die beigefügten Erläuterungen.
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

§ 5
Tierärztliche Untersuchung

1. Der vorstehende Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn das Pferd durch den vom Verkäufer / Käufer zu beauftragenden Tierarzt Dr. untersucht ist und wenn sich der Käufer nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses entscheidet, das Pferd zu übernehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall wird der Verkäufer von seiner Verkaufsverpflichtung frei, wenn der Käufer seine Entscheidung nicht innerhalb von Tagen nach dem Zeitpunkt der tierärztlichen Untersuchung dem Verkäufer mitgeteilt hat.
2. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und trägt die Kosten.

§ 6
Garantie

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes, auch nicht dafür, dass das Pferd eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält.

§ 7
Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Pferdes.

§ 8
Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den

.....
(Verkäufer)

.....
(Käufer)

ERLÄUTERUNGEN

zum Kaufvertrag zwischen Unternehmer / privatem Käufer

1. Der vorliegende Pferdekaufvertrag findet Anwendung zwischen einem Unternehmer-Verkäufer und einem privaten Käufer.

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig gegen Entgelt tätig wird. Unter seiner gewerblichen Tätigkeit ist jede kaufmännische oder sonstige selbständige auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen.

In diesem Sinne sind also Landwirte, Pferdehändler, aber auch Berufsreiter oder Berufsreitlehrer usw. als Unternehmer anzusehen, wenn sie als Verkäufer auftreten.

2. Bei der Verwendung des vorliegenden Kaufvertrages handelt es sich um die Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen, auf die die rechtlichen Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind.

Insoweit ist davon auszugehen, dass allgemeine Haftungsausschlüsse für Sachmängel und eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unter einem Jahr nicht möglich sind.

3. Bei Abweichung von den vorformulierten Vertragsbedingungen sollte dies nur unter Einholung von Rechtsrat geschehen.